

## **Satzung FlotART – Kunst und Design im Flotwedel e. V.**

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Entwicklung einer regional fest verankerten Veranstaltung für Kunst und Design, welche die Möglichkeit der Einbeziehung, Mitgestaltung und Teilhabe für die Bürgerinnen und Bürger bietet.
- (2) Er bezweckt insbesondere
  - Schaffung eines Forums für Kunst und Design
  - Steigerung des überregionalen Bekanntheitsgrades der Samtgemeinde Flotwedel
  - Kooperation mit ortsansässigen Einrichtungen – Unterstützung des Vereinswesens
  - Förderung von Künstlerinnen und Künstlern /Designerinnen und Designern
  - Kooperation mit Hochschulen für Kunst und Design
  - Stärkung internationaler Partnerschaften (Frankreich, Polen, etc.)
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den FlotART-Kultursommer und die Veranstaltung „FlotART – Fest für Kunst und Design im Flotwedel“.

(...)

### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie Schriftführer und Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: 1. und 2. Vorsitzender, sowie Schriftführer und Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Für Zwecke des Online-Bankings ist der Kassenwart alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Für einzelne Bereiche kann der Vorstand gem. § 30 BGB besondere Vertreter bestellen.

- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechsmal – sowie nach Bedarf – statt. Die Einladung erfolgt formlos durch ein Vorstandsmitglied. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende – anwesend sind.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Mitglieder (stimmberechtigte Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder) schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge der stimmberechtigten Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser

Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht in Textform vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
  - b. Billigung des Kassenbericht, bzw. der Jahresabrechnung
  - c. Feststellung des Haushaltsplanes
  - d. Wahl der Kassenprüfer
  - e. Aufnahme von Darlehen ab 500 EUR
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g. Bestätigung der Ehrenmitglieder
  - h. Endgültige Entscheidung über Ausschlüsse
  - i. Entscheidungen über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - j. Satzungsänderungen
  - k. Auflösung des Vereins
- (6) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(...)

### § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke-fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Flotwedel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am **28.04.2023** beschlossen und ersetzt die Satzung der Gründungsversammlung vom 4. Januar 2011, sowie die geänderte Satzung **vom 18.03.2018**. Sie tritt somit ab diesem Tage in Kraft.

Bröckel, 28. April 2023

---

Cornelia Günther  
(Vorstandsvorsitzende)

---

Martina Meister  
(Schriftführerin)